

2. **Kompetenzen.** Nach dem durch die Verfassungsnovelle von 1974 verfügten Kompetenzverlust des Staatsrates (s. Rz. 21-23 zu Art. 66) haben die Ausschüsse nunmehr nur noch die Arbeit der Volkskammer, nicht aber gleichzeitig die des Staatsrates zu unterstützen. Die Ausschüsse werden zur »Durchführung« der Aufgaben der Volkskammer gebildet (§ 28 Abs. 1 Geschäftsordnung von 1974). Sie werden zwar nicht als »Organe« der Volkskammer bezeichnet, wie die Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen deren Organe genannt werden (§1 Abs. 4 GöV⁹). Sie können aber wie jene (s. Rz. 77 zu Art. 83) als wichtige Organisationsform ihrer Tätigkeit zwischen ihren Tagungen genannt werden.

a) Als erste Aufgabe der Ausschüsse wird in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 die Beratung von 18 Gesetzentwürfen genannt. Art. 65 Abs. 2 bestätigt diese Aufgabe. Wegen der geringen Anzahl der Gesetze, die die Volkskammer beschließt (s. Rz. 14 zu Art. 49), liegt in der Beratung von Gesetzentwürfen jedoch nicht der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit.

b) Dieser liegt vielmehr in der Kontrolle über die Durchführung der Gesetze. Da- 19 mit verwirklichen auch die Ausschüsse das Prinzip der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung (s. Rz. 20 zu Art. 48). Bei der Kontrolle entwickeln die Ausschüsse auch Vorstellungen über die künftige Gestaltung von gesetzlichen Regelungen. So untersuchte der Verfassungs- und Rechtsausschuß in den Jahren 1979 und 1980 die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte und machte Vorschläge über die künftige Erweiterung ihrer Rechte, die zu einem Gesetzentwurf führen sollen (Katharine Dukes, Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte...)

c) Wenn Art. 61 Abs. 1 Satz 2 die Ausschüsse zur engen Zusammenarbeit mit den 20 Wählern verpflichtet, so wird damit die Verpflichtung der Volksvertretungen, sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger zu stützen (s. Rz. 33-41 zu Art. 5), auch auf die Ausschüsse erstreckt. § 23 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung von 1969 sprach in diesem Zusammenhang von enger Zusammenarbeit mit den Bürgern. § 30 Abs. 1 Geschäftsordnung von 1974 hält sich dagegen streng an den Wortlaut des Art. 61 Abs. 1, wenn er die Wendung »in enger Zusammenarbeit mit den Wählern« verwendet. Um die Verbindung mit den Wählern möglichst eng zu gestalten, bilden die Ausschüsse Arbeitsgruppen, so z.B. der Verfassungs- und Rechtsausschuß bei der Untersuchung über die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte (Wolfgang Weichelt, Aufgaben und Arbeitsweise ..).

d) § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung von 1974 konkretisiert das Verhältnis der Ausschüsse 21 zur Volkskammer. Danach nehmen die Ausschüsse in ihren Tagungen zu den ihnen über wiesenen Vorlagen Stellung und berichten der Volkskammer über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Diese Vorschrift bedeutet offensichtlich nicht, daß die Ausschüsse sich darauf beschränken, zu ihnen überwiesenen Vorlagen Stellung zu nehmen.

e) Denn die Ausschüsse haben nach der Geschäftsordnung von 1974 (§ 31) das Recht, 22 dem Staatsrat und dem Ministerrat Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterbreiten. Die Ausschüsse können also von sich aus Fragen, die ihnen dringlich erscheinen, aufgreifen. So ist offensichtlich bei der Kontrolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses über die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte verfahren worden, wo-

9 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).